

schriften* zu liefern, wenn nicht ausdrücklich die Lieferung von Betriebswasser vereinbart wurde. Die Beschaffenheit von Betriebswasser ist im Wasserversorgungsvertrag festzulegen.

(2) Die Beschaffenheit des Trinkwassers hat an der Öffentlichkeitsgrenze den Rechtsvorschriften zu entsprechen. Der Versorgungsträger ist nicht verpflichtet, über diese Vorschriften hinausgehende Anforderungen des Bedarfsträgers zu erfüllen.

(3) Entspricht das gelieferte Wasser nicht der Beschaffenheit gemäß Abs. 1, kann der Bedarfsträger entsprechend dem Vertragsgesetz Qualitätsvertragsstrafe bzw. entsprechend dem Zivilgesetzbuch Preisminderung verlangen. Wird die Beschaffenheit durch rechtzeitig und ortsüblich bekanntgegebene Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorübergehend beeinträchtigt, besteht kein Anspruch auf Qualitätsvertragsstrafe.

§13

Ermittlung des Wasserverbrauchs

Die Ermittlung des Wasserverbrauchs kann durch Messung oder nach Verbrauchsrichtwerten erfolgen.

§14

Messung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler

(1) Der Versorgungsträger bestimmt, ob und wann Wasserzähler zu verwenden sind. Er ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchskontrolle die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen. Planmäßige Zählerablesungen sind vorher anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsträger ist für die Richtigkeit der Anzeige der Wasserzähler verantwortlich und verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Bedarfsträgers eine Überprüfung in einer vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zugelassenen meßtechnischen Prüfstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für den Bedarfsträger und Versorgungsträger bindend.

(3) Ergibt eine vom Versorgungsträger oder vom Bedarfsträger veranlaßte Prüfung, daß die Anzeige des Wasserzählers innerhalb der zulässigen Befundprüfung liegt, ist die vom Zähler angezeigte Wassermenge für die Feststellung des Wasserverbrauchs maßgebend. Die Prüfkosten und die Kosten der Zählerauswechslung trägt der Veranlasser.

(4) Ergibt die Prüfung, daß der Zähler zuviel anzeigt, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger das Entgelt für die zuviel angezeigte Wassermenge zu erstatten, sofern der Mittelwert der Fehler des Wasserzählers über der Befundprüfung liegt. Dieser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5 % bis 10 % des Durchflußbereiches und dem Fehler bei 80 % bis 100 % des Durchflußbereiches oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchst erreichbaren Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50 % des Durchflußbereiches, berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum von einem Jahr bei Bedarfsträgern mit jährlicher Ablesung und von 3 Monaten bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 6 Abs. 2, vom Tage der Zählerauswechslung an gerechnet, beschränkt. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.

(5) Ergibt die Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Bedarfsträgers erfolgt ist —, daß der Zähler zu wenig anzeigt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, den Preis für die zu wenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Befundprüfung liegt. Für die Berechnung des Mittelwertes und für die zeitliche Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.

(6) Versagt ein Wasserzähler oder ist eine Ablesung infolge von Verletzung der Verpflichtungen aus § 11 nicht mög-

lich, und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, ist vom Versorgungsträger die Pauschale auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen und der darauf erfolgten Veranlagung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Verbrauchsänderungen festzulegen.

(7) Die turnusmäßig notwendigen Zählerauswechslungen werden auf Kosten des Versorgungsträgers durchgeführt. Ist der Bedarfsträger für die Notwendigkeit einer Zählerauswechslung oder anderer Reparaturen verantwortlich, trägt er die Kosten.

§15

Ermittlung des Wasserverbrauchs nach Pauschalen

(1) Die Pauschale wird nach Verbrauchsrichtwerten auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ ermittelt und grundsätzlich nur einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres festgelegt.

(2) Jede Änderung der Pauschale zugrunde gelegten Wasserverbrauchs ist dem Versorgungsträger umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Versorgungsträger hat die Änderung für den kommenden Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.

§16

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung des Wasserverbrauchs sind die durch Wasserzähler oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Mengen bzw. die gemäß § 15 Abs. 1 festgelegten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die in Rechtsvorschriften festgelegten Preise und Gebühren.⁵

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Verbrauch des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen mit Zählerablesung dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Zeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleich hohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden nach dem Verbrauch des letzten Jahres festgesetzt. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Bei Zählerablesungen sind die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen mit der der Ablesung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes zu verrechnen. Bei Pauschalveranlagungen ist der zu verrechnende Betrag, entstanden durch eine Veränderung der Verbrauchseinheiten, mit der ersten Rate der Neu Veranlagung zu verrechnen.

§17

Bereitstellungsentgelt

(1) Bedarfsträger, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und daneben einen Reserve- oder Zusatzanschluß an die öffentliche Wasserversorgung besitzen oder bei vorhandenem Anschluß zusätzlich Wassermengen bereitgestellt haben wollen, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen.

(2) Dies gilt auch für Bedarfsträger, die nur Feuerlöschleitungen als Zusatzanschluß unterhalten.

(3) Das Entgelt richtet sich nach den Preisvorschriften⁵.

⁵ Z. Z. gelten die Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947) und die Preisanordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes).